

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Landkreises Biberach**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Okt. 1955 (GBl. S. 207) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 13.12.1980, 19.12.1984, 19.04.1987, 30.09.1988, 17.06.1993, 14.12.2001, 05.04.2006, 15.07.2015, 11.07.2018 und am 18.09.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2

**Entschädigung der Kreisräte und der anderen
ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner**

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden. § 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	60,00 Euro
über 4 bis zu 6 Stunden	70,00 Euro
über 6 Stunden	80,00 Euro
- (3) Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags dienen, eine Entschädigung nach dieser Satzung.
- (4) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (5) Weiter erhalten die Kreisräte einen monatlichen Grundbetrag von 100,00 Euro für ihre Aufwendungen. Dieser Grundbetrag wird vierteljährlich auf Quartalsmitte ausbezahlt.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihren Aufwand eine nach Mitgliederzahl gestaffelte monatliche Aufwandsentschädigung von:

bis 10 Mitglieder	200,00 Euro
ab 11 Mitglieder	250,00 Euro
ab 21 Mitglieder	300,00 Euro
- (7) Freiberuflich bzw. selbständig tätige Kreisräte, die ihren Verdienstaufschlag zunächst glaubhaft machen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 2. Dies gilt auch für unselbstständig tätige Kreisräte, die keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag haben.

- (8) Die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 2 erhalten ferner Kreisräte, die keinen Verdienstausfall haben, wenn sie zunächst glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 10 Jahren beaufsichtigt bzw. dass eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss.
- (9) Jeweils bis zum 31. März des Folgejahres sind der Verwaltung unaufgefordert entsprechende Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach den Absätzen 7 und 8 im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen.

§ 3

Aufwendungen der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je 200,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkosten-erstattung wie Dienstreisende (§ 5 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen mit mehr als 600 cm³ Hubraum gleichgestellt.

Für Strecken, die der ehrenamtlich Tätige mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, erhält er eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 6 Abs. 6 des Landesreisekostengesetzes festgelegtem Satz. Elektrofahrräder und elektronische Roller werden dem Fahrrad gleichgestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 4 km beträgt.

- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 1. Oktober 2019.

